



Beitragsordnung SG Einheit Pankow e.V. Abteilung Basketball

- Stand: 01.04.2023 -

1. Beiträge

| | Monatsbeitrag | Halbjahresbeitrag |
|---|---------------|-------------------|
| Mitglieder im Trainingsbetrieb | 24 EUR | 144 EUR |
| Mitglieder der Freizeitmanschaften | 16 EUR | 96 EUR |
| ruhende Mitglieder | 2 EUR | 12 EUR |
| Verantwortungsträger | beitragsfrei | beitragsfrei |

2. Neuaufnahmen

Bei Neuaufnahmen erfolgt die Berechnung des Beitrags ab Aufnahmedatum bis zum Halbjahr. Der erste Beitrag wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingezogen. Werden die Aufnahmeunterlagen vor dem 15. eines Monats eingereicht, ist der laufende Monat voll zu bezahlen, wenn die Unterlagen nach dem 16. eines Monats eingereicht werden, ist der entsprechende Monat beitragsfrei.

Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30 EUR erhoben. Kommt es zusätzlich zu einem Vereinswechsel, wird im Kinder- und Jugendbereich derzeit eine Gebühr des DBB von 20 EUR, im Damen- und Herrenbereich 30 EUR fällig.

3. Zahlungsweise

Beiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Kassenwart. Die Beiträge werden **halbjährlich** eingezogen. Fällig werden sie jeweils am 1. Januar und 1. Juli des Jahres. Sollte das Konto zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Institutes weitere Kosten, sind diese vom Zahlungspflichtigen zu erstatten. Diese Einzugsermächtigung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf.

4. Zahlungsverzug

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, ist das Mitglied gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Zahlungsverzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist dann vom Verein schriftlich anzumahnen. Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr i.H.v. 5 EUR fällig. Sie umfasst auch die Auslagen für das Mahnschreiben. Die Mahngebühr wird innerhalb des Mahnschreibens erhoben. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderung gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

